



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Appenzell, 21. Juni 2024

Totalrevision der Verordnung des SBFi über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung des SBFi über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Wir begrüssen die vorgesehene Totalrevision der Verordnung und unterstützen im Grundsatz die Fachstellungnahme der SBBK vom 13. Mai 2024. Einzig im 3. Abschnitt: Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung vertreten wir die Haltung, dass an den schriftlichen ABU-Abschlussprüfungen festhalten werden soll. Die Überlegungen und Argumente finden Sie im Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

- Antwortformular zur Vernehmlassung

Zur Kenntnis an:

- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



13. Mai 2024 – Fachstellungnahme SBBK, verabschiedet durch den SBBK-Vorstand am 6. Mai 2024 (Zirkularbeschluss) [ergänzt mit der Stellungnahme der Ständekommission des Kantons Appenzell I.Rh.](#)

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 24.06.2024 an *Fehler! Linkreferenz ungültig.*

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : [Standeskommissison Kanton Appenzell I.Rh.](#)
Kontaktperson : [Markus Dörig, Ratschreiber](#)
Datum : [18.06.2024](#)



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Kommentare / Bemerkungen

Im Grundsatz schliesst sich die Ständekommission der Stellungnahme der SBBK an. Einzig zum 3. Abschnitt «Qualifikationsbereich Allgemeinbildung» vertritt sie die Haltung der Beibehaltung einer schriftlichen Schlussprüfung. Bitte beachten sie die von der Antwort der SBBK abweichende Stellungnahme zum 3. Abschnitt.

Die Kantone begrüssen, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachten sie als positiv.

Die Kantone wünschen in Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 lit. c BBV für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben, Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahren sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Aus Sicht der Kantone ist es zwingend, dass diese besonderen Zielgruppen berücksichtigt werden. Sie fordern daher das SBFJ auf, für diese besonderen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der SBBK Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifizierungsverfahren, zu erarbeiten.

Im Weiteren fordert die Ständekommission, dass an den schriftlichen ABU-Abschlussprüfungen festgehalten wird (3. Abschnitt: Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung).



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Die Kantone begrüßen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die sie gemeinsam mit der TBBK verbundpartnerschaftlich verabschiedet haben, die Streichung von Absatz 2.</p> <p>Diesem zufolge sind Abweichungen von der Verordnung zukünftig nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die integrierte Allgemeinbildung, die in zehn Jahren abgelöst wird (siehe Artikel 15, Absatz 5). Es bleibt also für alle betroffenen Grundbildungen genügend Zeit, diese Übergangsregelung umzusetzen.</p> <p>Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.</p>	
2	2	<p>Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt».</p> <p>Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.</p>	
4	1	<p>Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».</p>	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abschnitt 3		<p><i>Stellungnahme Standeskommission Kanton Appenzell I.Rh.: Am Grundsatz der schriftlichen Abschlussprüfungen ist aus folgenden Überlegungen festzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none">▪ <i>Als Ergänzung zur Schlussarbeit mit Präsentation, dies auch mit dem Hintergrund, dass die schriftliche Berufskundeprüfung in einigen Berufen bereits in Frage gestellt wird (Maurer, Coiffeure, Köche, Montageelektriker)</i>▪ <i>Die klassischen schriftlichen, analogen Kompetenzen wie Textverständnis, Aussagen finden, einordnen und interpretieren oder eine einfache Korrespondenz erledigen, sind auch in einer digitalen Welt weiterhin gefragt</i>▪ <i>Der ABU-Unterricht hat bis kurz vor Lehrabschluss einen höheren Stellenwert</i>▪ <i>Die vermittelten Inhalte werden national einheitlicher gestaltet</i>▪ <i>Mit einer abgestimmten nationalen ABU-Abschlussprüfung lassen sich aussagekräftige und vergleichbare Auswertungen über die Regionen erstellen</i>	
10	3	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt».</p> <p>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen</p>	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».</p>



		ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).	
13	1	Neuer Absatz 1: «Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen». Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.	

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	<i>Keine Bemerkungen</i>	